

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 337

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2022

Nr. 4, 29. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH	
3. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung	1

Die Gesellschafterversammlung hat am 20.09.2021 den 3. Nachtrag zu den AEB vom 01.09.2012 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung beschlossen.

Die Ergänzungen sind unterstrichen gekennzeichnet. Wegfallende Texte werden durchgestrichen.

3. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung:

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- 8) Für abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen gilt im Übrigen Folgendes:
Bei Wohngrundstücken sollen abflusslose Sammelgruben ein Fassungsvermögen von 2,5 m³ pro Einwohner haben. Bei Nicht-Wohngrundstücken sollen Sammelgruben ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ und bei Kleingärten von 1 m³ haben. Sie sind in der Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen, die eine ungehinderte Befahrbarkeit für die Entsorgungsfahrzeuge gewährleisten, anzulegen und mit einer Einstiegsöffnung und mit einem Anschluss für einen Saugschlauch an der Grundstücksgrenze vorzusehen.

Vor der Wiederinbetriebnahme von alten Sammelgruben ist der FWA ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist nach Bedarf, jedoch spätestens dann durchführen zu lassen, wenn die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter deren Zulauf aufgefüllt ist. Unabhängig davon, hat die Entleerung mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Abfuhr ist rechtzeitig, in der Regel 5 Werktage vorher, der FWA dem durch die FWA beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

Bei Bungalow- sowie Kleingartenanlagen ist die Entsorgung mindestens 5 Wochen vor dem 01.03. und dem 30.09. unter der Anzahl der zu entsorgenden Gruben anzumelden. Die Errichtung und die Nutzung von Grundstückskläranlagen

bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die Inbetriebnahme ist der FWA anzuzeigen. Diese Anlagen sind durch eine zugelassene Fachfirma im Auftrag des Betreibers regelmäßig zu beobachten, zu pflegen und zu warten. Grundstückskläranlagen müssen mindestens einmal jährlich bzw. nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis entschlammt werden.

§ 18

Entgelt für die dezentrale Entsorgung

- (1) Das Entgelt des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Die Bestimmungen des § 16 gelten entsprechend.
- (2) Übersteigt die aus der abflusslosen Sammelgrube entnommene und von einem Grundstück tatsächlich abgefahrene Abwassermenge die dem Grundstück gemäß § 16 Abs. 2 a) bis d) AEB zugeführte Wassermenge, gilt abweichend von § 16 Abs. 2 AEB die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise der FWA des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge als Maßstab für die Inanspruchnahme der Entsorgung abflussloser Sammelgruben.
- (3) Die Entsorgung des Fäkalschlammes aus wasserrechtlich genehmigten Grundstückskläranlagen wird nach der Menge des entnommenen Fäkalschlammes ohne Grundpreis berechnet.
- (4) Folgende zusätzliche Leistungen bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben werden den Kunden in Rechnung gestellt:
 - für die Verlegung eines Schlauches von mehr als 6 m
 - für fehlende oder nicht funktionierende Ansaugstutzen
 - für Anfahrten, bei denen die Grube aus Gründen, die nicht durch die FWA zu verantworten sind, nicht entleert werden konnte
 - für Havarie- und Notentsorgungen (< 48 h Anmeldung) sowie Entsorgungen außerhalb der Geschäftszeiten, die nicht durch die FWA zu verantworten sind

Anlage 1

Einleitungsbedingungen und Einleitungsbeschränkungen

- (6) Fäkalien und Fäkalschlamm dürfen in öffentliche Abwasseranlagen nur in die dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden. Die FWA schließt hierzu mit zugelassenen Entsorgungsfirmen Verträge, die allein den Transport der Fäkalien und des Fäkalschlammes ausführen dürfen.

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.